

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|---|------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | Euro | 456.600,00 |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | Euro | 553.800,00 |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | Euro | 0,00 |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | Euro | 0,00 |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro | 451.900,00 |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro | 537.600,00 |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | Euro | 0,00 |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | Euro | 14.500,00 |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro | 14.500,00 |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro | 10.500,00 |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	466.400,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	562.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 14.500,00** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 450.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H.. |

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Dorstadt, den

Biehl
Gemeindedirektor

Polzin
Bürgermeister